

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeinderordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums für die Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mainhardt werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Gemeinde Mainhardt unter www.mainhardt.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Mainhardt, Bürgerbüro, Hauptstraße 1 in 74535 Mainhardt kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in den „Mainhardter Wald-Bote“

In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem sie im „Mainhardter Wald-Bote“ veröffentlicht wird.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 23.07.1999 außer Kraft.

Mainhardt, 17.12.2020

Damian Komor
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.